

Abteilung / Aktenzeichen 01 - Büro des Landrats/ 10.13.80-02-16	Datum 08.10.2025	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	26.11.2025	

Betreff **Wahl der Mitglieder der 16. Landschaftsversammlung**

**Beschlussvorschlag:**

1. Zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern der 16. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden gewählt (Direktmandate):

	Mitglied	Stv. Mitglied
1.		
2.		

2. Die Wahl der Reserveliste bzw. der Reservelistenbewerber ergibt folgende Stimmverteilung:

(siehe Anlage 3)

## **I. Sachdarstellung**

Das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung ist in § 7 b Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geregelt (Anlage 1).

Somit finden die Wahlvorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung als auch die Vorschriften des § 50 der Gemeindeordnung bzw. § 35 der Kreisordnung, die das Verfahren bei Abstimmungen regeln, bei der Wahl der Landschaftsversammlung ausdrücklich keine Anwendung (siehe hierzu auch Runderlass des Innenministeriums NRW vom 19.11.2019 - Anlage 2).

Danach hat jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen.

Für den Kreis Coesfeld sind aufgrund der Einwohnerzahl zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder in einem ersten Wahlgang zu wählen. Diese Wahl wird als Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer (§ 7 b Abs. 2 LVerbO NRW) durchgeführt.

Wählbar sind die Mitglieder des Kreistages sowie der kreisangehörigen Gemeinden und die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Auch dieser Personenkreis muss die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bedienstete als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Diese Vorgaben gelten nicht für die zu wählenden Ersatzmitglieder (Erststimme).

Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme entweder für eine Liste oder für einen einzelnen Bewerber bzw. eine einzelne Bewerberin einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenden Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste (§ 7 b Abs. 3 LVerbO). Ein Muster des Wahlzettels für die mit der Zweitstimme durchzuführende Wahl der Reservelisten liegt bei (Anlage 3).

### Hinweise zur Durchführung der Wahl

- Gemäß § 25 Absatz 1 KrO ist der Landrat Mitglied kraft Gesetzes im Kreistag. Damit wird er von der Formulierung des § 7 b Abs. 1 Satz 2 LVerbO erfasst und hat somit bei der Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung Stimmrecht.
- Nach Ziffer 6.1 des o.a. Runderlasses sind alle Mitglieder der Landschaftsversammlung von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften in geheimer Abstimmung zu wählen.
- Es handelt sich um einen Wahlakt, allerdings in zwei getrennten Wahlgängen.

### Wahlgang 1

Der Kreistag wählt die zwei zu wählenden Mitglieder der Landschaftsversammlung und die Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen (Erststimme).

Diese Wahl wird als Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer (§ 7 b Abs. 2 LVerbO NRW) durchgeführt.

#### Wahlgang 2

In dem unmittelbar sich anschließenden zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl der Reserveliste bzw. einzelner Bewerberinnen/Bewerber auf der Reserveliste (Zweitstimme).

#### **II. Entscheidungsalternativen**

Keine

#### **III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)**

Keine

#### **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 7 b LVerbO.